

Schlachthausgebührenordnung

vom 06.11.1990

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Böisingen in seiner Sitzung vom 08. November 2000 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung des Schlachthauses beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung des gemeindlichen Schlachthauses werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer das gemeindliche Schlachthaus in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen:

	Einheimische	Auswärtige
1 Schaf / Ziege	27,50 DM (14,00 Euro)	41,-- DM (21,00 Euro)
jedes weitere Schaf, das am gleichen Tag geschlachtet wird	11,50 DM (6,00 Euro)	17,-- DM (9,00 Euro)
1 Schwein	56,50 DM (29,00 Euro)	85,-- DM (43,50 Euro)
1 Kalb / Rind bis 250 kg Lebendgewicht	27,50 DM (14,00 Euro)	41,-- DM (21,00 Euro)
1 Großvieh	56,50 DM (29,00 Euro)	85,-- DM (43,50 Euro)
1 Großvieh des Viehversicherungsvereins	37,00 DM (19,00 Euro)	55,-- DM (28,50 Euro)
Herstellen von Dauerwurst außerhalb des Schlachttages	38,00 DM (20,00 Euro)	57,-- DM (30,00 Euro)
Benützung des Kühlraumes außerhalb des Schlachttages pro Fall (höchstens 5 Tage)	14,00 DM (7,00 Euro)	21,-- DM (10,50 Euro)
jeder weitere Tag	3,50 DM (2,00 Euro)	5,-- DM (3,00 Euro)
Benützung des Kühlraumes durch den Viehversicherungsverein oder bei Notschlachtung pauschal ohne Zeitbegrenzung	14,00 DM (7,00 Euro)	21,-- DM (10,50 Euro)

- (2) Reduziert sich die Inanspruchnahme des Schlachthauses wesentlich, z.B. bei der Schlachtung eines Schweines wird lediglich die Zerlegung im Schlachthaus vorgenommen, so ist nur die hälftige Gebühr anzusetzen.
- (3) Die Gebühren beinhalten eine Heizkostenpauschale von 5,-- DM (2,50 Euro).
- (4) Das Kochen von Dosen im Schlachthaus ist untersagt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme des gemeindlichen Schlachthauses.
- (2) Die Gebühren sind mit Abschluß der Schlachtung zur Zahlung fällig und an den entsprechenden Schlachthausbediensteten zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bösingen, den 09.11.2000

gez. Weiss, Bürgermeister

Änderung am 05.03.1991, § 3

Änderung am 23.11.1993, § 3

Änderung am 28.06.1995, § 3

Änderung am 09.11.2000, § 3 (Gebührensätze und Euro)